



Vereinsatzung Juntos por Olón – Gemeinsam für Olón e.V. (Deutschland)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Juntos por Olón – Gemeinsam für Olón e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff).
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne von Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und interkultureller Kooperation einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, um die Lebensbedingungen in und um Olón/Ecuador zu verbessern und die dort lebenden Menschen unter Achtung und Einbezug ihrer kulturellen Werte solidarisch zu unterstützen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a. Implementierung von außerschulischen Aus- und Weiterbildungsangeboten zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen, die den Menschen einen autonomen Lebensstil ermöglichen, alternative Berufsmöglichkeiten eröffnen und eine solidarische Gemeinschaft fördern sollen.

Dies soll z.B. durch die Organisation und Durchführung von Workshops, Werkstattangeboten, Lern- und Arbeitsgruppen, Schulungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Informationsangeboten (digital, analog, interaktiv, etc.) erreicht werden.

- b. Unterstützung der lokalen Bevölkerung zur Etablierung eines aktiven, gesunden und nachhaltigen Lebensstils im Einklang mit Natur und Umwelt sowie zum besonderen Schutze und Erhalt des regionalen Ökosystems.

Dies soll z.B. erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Sportkursen, Beratungs- und Informationsangeboten für eine gesunde Ernährung auf Basis regional verfügbarer Produkte, Müllsammelaktionen, Projekten zur Reduktion von Plastikabfällen, Aufklärung zum Thema Recycling, Präsentation und Erarbeitung von Ideen und Konzepten zur



Umsetzung eines nachhaltigen Lebensstils, Teilnahme an und Durchführung von zielführenden Veranstaltungen, etc.

- c. Schutz und Erhalt des diversen kulturellen, anthropologischen Erbes der Region und lokaler bzw. regionaler Traditionen und Besonderheiten sowie die Förderung eines interkulturellen Austauschs.

Dies soll z.B. erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung u.a. musikalischer Traditionen, Ausstellungen, Veranstaltungen zur Präsentation und Vermittlung der lokalen Kultur, Festivals, Förderung des Austausches mit anderen Kulturen (z.B. durch Organisation und Durchführung von Kinder-, Jugend- oder Erwachsenen austauschen), Förderung des interkulturellen Verständnisses im Sinne der Völkerverständigung, etc.

Primärer Durchführungsort der Projekte ist Olón/Ecuador. Die Ausweitung der Projekte auf andere Orte, Regionen oder Länder ist nicht ausgeschlossen. Die Umsetzung des Satzungszwecks erfolgt vor dem Hintergrund der Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und des interkulturellen Dialogs sowie der Förderung des Deutschlandbildes im Ausland.

- (3) Neben der eigenständigen Durchführung von Projekten zur Verwirklichung der Satzungszwecke ist die teilweise Weitergabe von Mitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Geld- bzw. Sachmitteln) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken möglich. Diese Körperschaft kann im In- oder Ausland ansässig sein und soll für mindestens einen der folgenden Zwecke (die sich so auch im Satzungszweck des hiesigen Vereins finden) als gemeinnützig anerkannt sein:

Förderung der Bildung, Förderung kultureller Zwecke, Förderung des Sports, Förderung der Völkerverständigung, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion oder Wohnsitz und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. FördermitgliederNur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unmittelbar anzuzeigen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt nach schriftlicher Erklärung (postalisch oder digital) gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) In wirtschaftlichen Härtefällen kann einem ordentlichen Mitglied der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand erlassen, ermäßigt oder Ratenzahlung bewilligt werden.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründung verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ablauf der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltungen.



- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:
- a. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Beitragsordnung
 - d. Finanzordnung
 - e. Den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - f. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - g. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
 - h. Satzungsänderungen
- Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann gleichermaßen als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden und bedarf dafür keiner weiteren Zustimmung der Vereinsmitglieder.



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Personen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder die Wiederwahl bestätigt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins
 - b. Führung der Geschäfte
- (4) Jeder Vorstand des Vereins ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, mit einem anderen Vorstand ein Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis für den Verein zu begründen, welches zum Gegenstand ausschließlich die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Rahmen der Satzung haben darf. Diese Ermächtigung gilt auch für Willenserklärungen des Vereins, die auf die Abänderung oder Aufhebung des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses gerichtet sind. Die Entgeltlichkeit des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses ist zulässig, soweit die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, insbesondere das Begünstigungsverbot, konsequent eingehalten werden. Diese Ermächtigung kann nur im Wege einer Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Vorstandssitzungen geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den Anwesenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.



- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer separaten Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allein Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§ 12 Datenschutz

- (1) Im Namen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ecuador-Hilfe-Stuttgart e.V., Rychartweg 13, 89075 Ulm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 24.07.2020 einstimmig beschlossen.

Sie wurde am 26.11.2020 nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.